Hinweise

für die Berufshaftpflichtversicherung

In dem Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn die Vereidigung erfolgt ist und der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung trifft jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt (§ 51 BRAO) sowie die Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59j BRAO) und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (§ 51a BRAO).

Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte benötigen keine Berufshaftpflicht-versicherung, sofern sie nur diese Tätigkeit ausüben.

Die Versicherer sprechen von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus § 59o BRAO und lässt sich zusammenfassen:

Rechtsform	**Berufsträger Anzahl**	**Mindestversicherung je Fall**	**Jahreshöchstleistung**
Einzelkanzlei	-	250.000 €	1.000.000 €
GbR/PartG/OHG	-	je Gesellschafter 500.000 €	mind. 2.000.000 €
PartGmbB/KG	bis 10	wie oben 1.000.000 €	mind. 4.000.000 €
PartGmbB/KG	ab 11	wie oben 2.500.000 €	mind. 10.000.000 €
GmbH/AG/UG	bis 10	wie oben 1.000.000 €	mind. 4.000.000 €
GmbH/AG/UG	ab 10	wie oben 2.500.000 €	mind. 10.000.000 €

Der Nachweis zum Bestehen des Versicherungsvertrages ist durch eine Bescheinigung im Original zu führen, welche von den Versicherungen zur Vorlage bei der Rechtsanwalts-kammer ausgestellt wird.

Die Vorlage einer Kopie des Vertrages ist nicht ausreichend, auch nicht die Vorlage des Versicherungsscheins. Die Vorlage des Versicherungsscheins genügt nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist.

Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufes derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch unverzügliches Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Beachten sie bitte § 14 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 4 BRAO, demnach bei einem Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung die Zulassung zu widerrufen ist, in der Regel mit Anordnung des Sofortvollzugs.

Da jeder Rechtsanwalt „seine Berufstätigkeit“ zu versichern hat, muss jeder anwaltliche Mitarbeiter eine eigene Versicherungspolice haben. Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO).

In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwaltes oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO)